



Martin-Schleyer-Straße 27
78465 Konstanz

Mail: Riehle@Riehle-Dennis.de
Web: www.dennis-riehle.de

Dennis Riehle – Martin-Schleyer-Straße 27 – 78465 Konstanz

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Konstanz, 05. Januar 2022

Petition an den Deutschen Bundestag Übertragung der KFZ-Steuerermäßigung des schwerbehinderten Kindes

Petitionslaut:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Eltern von schwerbehinderten Kindern die als Nachteilsausgleich zustehende Ermäßigung der KFZ-Steuer auf die Eltern auch dann übertragen werden kann, wenn das Fahrzeug nicht auf das Kind angemeldet ist und gleichsam lediglich überwiegend für den Transport des Kindes oder zur Führung des Haushaltes (Erledigungen, Einkauf etc.) des Kindes entsprechend genutzt werden soll.

Begründung:

Schwerbehinderten Menschen stehen steuerliche Ermäßigungen als Nachteilsausgleich zu. Insbesondere bei vorliegenden Merkzeichen, unter anderem einer erheblichen oder gar außergewöhnlichen Einschränkung der Gehfähigkeit oder einer bestehenden Hilflosigkeit, werden erhebliche Vergünstigungen gewährt, beispielsweise auch bei der KFZ-Steuer.

Während der Behinderten-Pauschbetrag eines schwerbehinderten Kindes recht problemlos auf die Eltern übertragen werden kann, ist eine Ermäßigung bei der KFZ-Steuer für die Eltern nur dann geltend zu machen, wenn das Kraftfahrzeug auf das Kind zugelassen ist und darüber hinaus ausschließlich zum Transport des Kindes und für Aufgaben zur Sicherstellung dessen Lebenssicherung (Einkaufen, Erledigungen, Botenfahrten...) genutzt wird.

Diese Regelung benachteiligt vor allem Familien mit minderjährigen Kindern und bringt darüber hinaus Probleme im Versicherungsrecht mit sich, weil die Verantwortung für das Auto dann auf eine Person übergeht, die möglicherweise nicht einmal einen Führerschein besitzt oder das Fahrzeug nutzt, gegebenenfalls vielleicht sogar nicht geschäftsfähig ist. Gerade aus diesen Gründen verzichten viele Eltern auf die Ummeldung des Fahrzeugs und kommen damit nicht in den Nachteilsausgleich für das Kind, das sie betreuen.

Während diese Anforderungen bei anderen Nachteilsausgleichen nicht gegeben sind, erkennt der Petent in der Regelung zur Übertragung der KFZ-Steuerermäßigung in den entsprechenden Voraussetzungen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Desweiteren wird bemängelt, dass die Steuervergünstigung nur dann genutzt werden kann, wenn das Auto ausschließlich für Transporte des Kindes und für Fahrten gebraucht wird, welche für die Unterhaltung des Kindes notwendig sind. Vergleicht man diesen Grundsatz beispielsweise mit Regelungen über die Fahrtkostenpauschale im Schwerbehindertenrecht, kann auch hier wiederum eine fehlende Homogenität in den gesetzlichen Vorgaben erkannt und zumindest eine ungleiche, wenn nicht gar unverhältnismäßige Vorgabe bei den Voraussetzungen für die Übertragung der KFZ-Steuerermäßigung festgestellt werden. Immerhin wird auch in anderen Bereichen für eine Gewährung entsprechender Nachlässe eine „überwiegende“ Nutzung eines Kraftfahrzeuges für einen bestimmten Zweck als hinreichend gesehen, während im vorliegenden Fall eine alleinige Nutzung zugunsten des schwerbehinderten Kindes vorliegen muss, um den Anspruch für die Eltern zu erwerben.

Insofern betrachtet der Petent die dazugehörigen Regelungen als inkonsistent, unlogisch und benachteiligend, was nach seiner Auffassung nicht mit grundgesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen ist und daher geändert werden muss. Er fordert daher die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Übertragung der KFZ-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Kinder auf die Eltern in folgender Hinsicht und sachlicher Art:

1. Eine Übertragung des Nachteilsausgleichs einer KFZ-Steuervergünstigung von Kind auf Eltern ist fortan auch dann möglich, wenn das Auto auf die Eltern zugelassen ist.
2. Die Nutzung des Kraftfahrzeuges muss zu überwiegendern Zwecken für den Transport und Fahrten genutzt werden, die zur Unterhaltung des Kindes notwendig sind.

Der Petent:

Dennis Riehle